

§ 5: Nichtleistungskonditionen

- LITERATUR: Brox/Walker, Besonderes Schuldrecht, § 38; Looschelders, Schuldrecht BT, § 54; Medicus/Lorenz, Schuldrecht II¹⁸, §§ 64-66; Medicus, Bürgerliches Recht, § 28; Larenz/Canaris, Schuldrecht II 2, § 69; Loewenheim, Bereicherungsrecht, S. 75 ff.; Wieling, Bereicherungsrecht, § 4
- AUFSÄTZE: Hüffer, Die Eingriffskondition, in: JuS 1981, S. 263 ff.; Petersen, Die Verfügung eines Nichtberechtigten, in: JURA 2006, S. 752 ff.
- ÜBUNGSFÄLLE: Fezer, Klausurenkurs, Fälle 40-42; Gursky, Bereicherungsrecht, Probleme 10-14; Köhler/Lorenz, PdW 3 (SchR II), Nr. 203-215
- RECHTSPRECHUNG: BGHZ 37, 363 und 47, 393 (Gleichsetzung von unentgeltlichen und rechtsgrundlosen Verfügungen); BGHZ 81, 75 („Carrera“); BGHZ 99, 244 (Zuweisungsgehalt von Warenzeichen); BGH NJW 1992, 2084 f. (Fuchsberger); BGH IV ZR 182/06 vom 9.5.07 („Bereicherungsrechtlicher Ausgleich nach Erteilung der Grundschuldlöschungsbewilligung an den nicht allein berechtigten Grundstücksersteigerer); BGH I ZR 223/05 vom 5.6.08 („Schau mal, Dieter“); BGH I ZR 96/07 vom 5.6.08 („Zerknitterte Zigarettenschachtel“); BGH I ZR 8/07 vom 11.3.09 („Wer wird Millionär?“); BGH VIII ZR 210/13 vom 8.1.2014 (Unberechtigte Untervermietung); BGH, Urteil vom 16.06.2015 XI ZR243/13 (Rückabwicklung eines vom Zahler nicht autorisierten Zahlungsvorgangs)

I. Eingriffskondition

1. Überblick
2. Die spezielle Eingriffskondition nach § 816 BGB
 - a) Entgeltliche Verfügung eines Nichtberechtigten, § 816 Abs. 1 S. 1 BGB
 - aa) Funktion und Anwendbarkeit
 - bb) Verfügung
 - cc) Nichtberechtigter
 - dd) Wirksamkeit
 - (1) kraft Gesetzes, z.B. §§ 932 ff., 1207, 892 f., 1138, 1155, 2366 BGB, § 366 HGB

Beispielsfall 38 (nach BGHZ 29, 157; vgl. Medicus, GS, Fall 152):
G fährt für vier Wochen in Urlaub und verleiht daher sein Mountainbike an seinen Freund S. Weil S kurze Zeit später in Geldnöte gerät, veräußert und übergibt er das Mountainbike an D, wobei er sich als Eigentümer ausgibt. Rechtslage?

- (2) kraft Genehmigung, §§ 185 Abs. 2, 184 Abs. 1 BGB

Beispielsfall 39 (vgl. Medicus, GS, Fall 153):
Wie Beispielsfall 38; nur soll S jetzt das Mountainbike während des Urlaubs des G ohne dessen Wissen aus seiner Wohnung mitgenommen haben. Den Erlös aus

§ 5: Nichtleistungskonditionen

dem Geschäft mit D bringt er in einer Spielhöhle durch. D hat das Mountainbike zwischenzeitlich an X weiterveräußert.

- ee) Entgeltlichkeit
- ff) Anspruchsgegner: Veräußerer
- gg) Rechtsfolge: Herausgabe des Erlangten
- b) Unentgeltliche Verfügung eines Nichtberechtigten, § 816 Abs. 1 S. 2 BGB
 - aa) Grundtatbestand: vgl. § 816 Abs. 1 S. 1 BGB
 - bb) Unentgeltlichkeit
 - cc) Anspruchsgegner: Empfänger
 - dd) Rechtsfolge: Herausgabe des unentgeltlich erlangten Gegenstands

Beispielfall 40 (vgl. Medicus, GS, Fall 154):

Wie Beispielfall 38; nur soll S das Mountainbike nicht veräußert, sondern seiner Freundin F geschenkt haben.

- c) Leistungsannahme, § 816 Abs. 2 BGB
 - aa) Bewirken einer Leistung
 - bb) Nichtberechtigter als Empfänger der Leistung
 - cc) Wirksamkeit
 - dd) Rechtsfolge: Herausgabe des Geleisteten

Beispielfall 41:

A gibt B ein Darlehen und lässt sich im Gegenzug eine Forderung abtreten, die B gegen den C hat; C wird hierüber nicht informiert (sog. Stille Zession, vgl. auch § 409 Abs. 1 BGB). Als die Forderung fällig wird, zahlt C an B. A verlangt nun Herausgabe des Geleisteten, weil er mittlerweile Inhaber der Forderung gewesen sei.

- 3. Herausgabepflicht des unentgeltlichen Erwerbers, § 822 BGB
 - a) Primärer Bereicherungsanspruch gegen den Verfügenden
 - b) Zuwendung des Erlangten an den Erwerber
 - c) Unentgeltlichkeit der Zuwendung
 - d) Ausschluss der Verpflichtung des ursprünglichen Empfängers (§ 818 Abs. 3 BGB)
 - e) Rechtsfolge: Herausgabe des unentgeltlich erlangten Gegenstands

4. Die allgemeine Eingriffskondition nach § 812 Abs. 1 S. 1 2. Alt. BGB
- a) Anwendbarkeit und tatbestandliche Besonderheiten
 - aa) Subsidiarität gegenüber den besonderen Eingriffskonditionen der §§ 816, 822 BGB
 - bb) Vorrang der §§ 987 ff. BGB bezüglich Schadensersatz und Nutzungen; hinsichtlich Substanzwert aber Anwendbarkeit neben §§ 989, 990 BGB
 - cc) „in sonstiger Weise“: Subsidiarität gegenüber Leistungskondition
 - dd) „auf Kosten“: Bestimmung des Bereicherungsgläubigers
 - (1) Widerrechtlichkeitstheorie
 - (2) Lehre vom Zuweisungsgehalt
 - BGHZ 107, 117, 120:**
„Ein Bereicherungsausgleich über die Eingriffskondition findet nur statt, wenn der Schuldner sich eine geschützte Rechtsposition des Gläubigers zu Eigen macht, deren Nutzen ihm ohne die Gestattung des Rechtsinhabers in rechtmäßiger Weise nicht zukäme. [...], wenn in den Zuweisungsgehalt eines Rechtsguts eingegriffen wird, dessen wirtschaftliche Verwertung dem Gläubiger vorbehalten ist.“
 - ee) Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung
 - ff) Rechtsgrundlosigkeit
 - b) Fallgruppen
 - aa) Sachnutzung
 - bb) Sachverbrauch
 - cc) Fälle des Eigentumsverlusts gemäß §§ 946 ff. BGB
 - Beispielfall 42 (nach BGHZ 55, 76):**
D stiehlt beim Eigentümer E zwei Jungbullen und veräußert sie an F. Dieser verwertet sie gutgläubig in seiner Fleischwarenfabrik. E verlangt jetzt Wertersatz. Mit Erfolg?
 - dd) Eingriff in andere Rechte
 - c) Rechtsfolge: Herausgabe des Erlangten

II. Aufwendungskondition

1. Konkurrenzen
2. Tatbestandliche Besonderheiten

Beispielfall 43 (nach OLG Koblenz NJW 1990, 126):

S ärgert sich bereits seit längerem, dass das Haus seiner Mutter immer unansehnlicher wird. Als ihn seine Frau auffordert, etwas zu unternehmen, schließlich werde er „ohnehin einmal alles erben“, lässt er während eines Kuraufenthaltes seiner Mutter das Dach des Hauses für 40.000,- EURO sanieren. Wenig später erfährt er, dass seine Mutter das Haus ihrer Enkelin E gegen eine vertragliche Zusage der Pflegebetreuung im Alter übertragen hat. S verlangt daraufhin von E die 40.000,- EURO ersetzt. Zu Recht?

III. Rückgriffskondition

1. Konkurrenzen: Subsidiarität gegenüber allen anderen Regresswegen
 - a) Legalzession (z.B. §§ 268 Abs. 3, 426 Abs. 2, 774 Abs. 1 BGB)
 - b) Originäre Ansprüche des Leistenden (z.B. § 670, §§ 683 S. 1, 670 BGB)
2. Vorrang der Leistungskondition
3. Sonderproblem: Leistung auf vermeintlich eigene Schuld

Beispielfall 44 (nach BGH NJW 1986, 2700):

P ist privater Unfallversicherer; er bezahlt die Heilbehandlung für das Kind des G in der Annahme, dass diese Kosten durch einen Freizeitunfall des Kindes verursacht worden seien. Tatsächlich handelte es sich aber um einen Unfall in der Schule, so dass der gesetzliche Unfallversicherungsträger S zur Leistung verpflichtet war. Kann P jetzt gegen S einen Rückgriffsanspruch geltend machen?